Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer
239/06

1

Datum: 08.08.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	30.08.2006	
2.				
3.				
4.				

Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes für die Schulkonferenzen der KGS Dürwiß und GGS Weisweiler zur Wahl der Schulleiterin / des Schulleiters

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt, als stimmberechtigtes Mitglied für die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

   RM _____ in die Schulkonferenz der KGS Dürwiß,

   RM _____ in die Schulkonferenz der GGS Weisweiler

   als Vertreter des Schulträgers zu entsenden.

2. Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern - Beschlussentwurf 1. - werden

   a) keine weiteren Vertreter

   b) folgende weitere Vertreter

   in die Schulkonferenz der KGS Dürwiß _____

   _____

   _____

   In die Schulkonferenz der GGS Weisweiler _____

   _____

   _____

   entsandt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften

1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Bekanntlich sind die bisherigen Schulleiter der KGS Dürwiß und der GGS Weisweiler zum 31.07.2006 in den Ruhestand getreten, so dass nunmehr für diese beiden Schulen neue SchulleiterInnen zu bestellen sind. Die Stellen sind ausgeschrieben, die Bewerbungsfristen enden jeweils am 14.08.2006.

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters ist durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 mit Inkrafttreten zum 01.08.2006 maßgebend geändert worden. Nach der nunmehr gültigen Regelung des § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Beteiligung des Schulträgers ist insoweit geregelt, als dass für diese Wahl die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert wird, das der Schulträger entsendet. Hierfür ist eine Entscheidung gemäß Beschlussentwurf Ziff. 1 erforderlich.

Zusätzlich kann der Schulträger bis zu drei weitere VertreterInnen benennen, die an dem Wahlverfahren der jeweiligen Schulkonferenz beratend teilnehmen können. Hierzu dient der Beschlussentwurf zu Ziff. 2.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass nach der erfolgten Wahl die Obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber einholt, wobei der Schulträger die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit Zweidrittelmehrheit verweigern darf. In einem solchen Fall kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag vorlegen. Sollte auch zu diesem zweiten Vorschlag die Zustimmung des Schulträgers verweigert werden, trifft letztlich die Obere Schulaufsicht die Auswahlentscheidung.